Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Per E-Mail an: info@are.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2026
np / B53

Anpassung 2026 Konzept Windenergie des Bundes: Stellungnahme der SL-FP

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Windenergiekonzeptes des Bundes Stellung nehmen zu können.

Die Änderungen im Energiegesetz mit der Stärkung der Eignungsgebiete machen die Überarbeitung des Windkonzeptes dringend notwendig. Die SL-FP begrüsst es, dass diese Arbeiten rasch an die Hand genommen wurden und der Entwurf nun zur Vernehmlassung vorliegt.

Der Ausbau der Windenergie ist einer der Bestandteile der Energiewende und, sorgfältig geplant sowie an den richtigen Orten realisiert, in der Schweiz auch landschaftsverträglich möglich. In diesem Sinn ist es zu begrüssen, dass die Planungsverfahren gestrafft wurden. Im Grundsatz begrüssen wir auch die gestärkte Bedeutung der Eignungsgebiete. Wir sehen darin eine Möglichkeit, die Planungsrisiken bei Windparks von nationaler Bedeutung zu reduzieren. Im Gegenzug ist aber die Interessensabwägung im Prozess der Ausweisung der Eignungsgebiete deutlich zu stärken. Dies wurde in der Parlamentsdebatte ausdrücklich zugesagt und Teil der gesetzlichen Grundlagen.

Dazu sind alle relevanten Interessen auf Richtplanebene zu erfassen und die Schutz- und Nutzinteressen gegeneinander abzuwägen. In den nachgelagerten Planungsphasen gilt der grundsätzliche Vorrang der Nutzinteressen, wie er in Art. 9a StromVG verankert ist. Das bedeutet, dass sämtliche Schutzinteressen berücksichtigt werden müssen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass der Richtplan einer akzessorischen Prüfung in den folgenden Planungsschritten nicht genügt.

Erläuterungen zu unseren Forderungen und weitere Anträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anträge und stellen uns bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen.

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)

Rahel Marti	Franziska Grossenbacher
Co-Geschäftsleiterin	Co-Geschäftsleiterin

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Anträge zum Konzept Windenergie des Bundes - Anpassung 2026

1 Zweck und Einsatz des Konzepts

1.1. Zweck

Antrag 1

Das Konzept ist in der Einleitung (Kap. 1.1) mit einem verbindlichen Grundsatz zu ergänzen:

« *Die Planung der Windenergienutzung dient einer klimaverträglichen und naturverträglichen Energieversorgung. Sie folgt der Hierarchie Vermeiden – Vermindern – Wiederherstellen – Ersetzen. Standort- und Variantenentscheide sind so zu treffen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Arten, Lebensräumen, ökologischer Vernetzung, und Gewässern möglichst vermieden werden. Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen rechtfertigen keine vermeidbaren oder unzulässigen Eingriffe.* »

1.2 Stellenwert und Geltungsbereich

Antrag 2

Folgende Zeilen sind im letzten Abschnitt des Kapitels 1.2. zu ändern:

«Die Berücksichtigung von ***nationalen***, kantonalen, regionalen und lokalen Schutzobjekten nach Artikel ***5, Artikel 18a und*** 18*b* des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie anderweitiger ***nationaler*** und kantonaler Bestimmungen erfolgt bei der Planung von Windenergieanlagen durch die jeweiligen Planungsträger.»

Begründung:
Nebst den bisher genannten Objekten nach Artikel 18b gibt es auch die übrigen nationalen Schutzobjekte. Bei denjenigen nach Art. 5 NHG sind Eingriffe möglich, sofern die Kernziele nicht verletzt werden, Biotope nach Art. 18a sind vom Bau von Anlagen inklusive notwendiger Pufferzonen gänzlich auszuschliessen. Auch die letzten beiden Kategorien müssen somit bei der Planung berücksichtigt werden.

2. Ziele, Grundsätze und Massnahmen des Konzepts

2.1 Ziele und Leitvorstellungen

Antrag 3

Z1 ergänzen:

«Die Arbeiten orientieren sich inhaltlich an den Zielen für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien gemäss Artikel 2 Energiegesetz, den energiepolitischen Absichten des Bundesrats, welche unter anderem im Rahmen der Energiestrategie 2050 formuliert wurden,

sowie am Raumkonzept Schweiz, der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrates und der Strategie Biodiversität Schweiz, ***sowie den entsprechenden, zugrundeliegenden Gesetzgebungen.***»

Begründung:
Letztlich massgeblich für die raumplanerischen Ausscheidungen sind nicht nur die verschiedenen Konzepte, sondern auch die entsprechende Gesetzgebung.

Antrag 4

Z2 ändern:

«Bei Konflikten mit der Windenergienutzung entgegenstehenden Bundesinteressen wird die schweizweite Perspektive berücksichtigt. *Es soll eine Fokussierung auf Gebiete mit einem möglichst hohen zu erwartenden Windenergieertrag angestrebt werden* ***bei möglichst kleiner Beeinträchtigung weiterer Interessen.***»

Antrag 5

Die «umfassende Interessenabwägung» ist mit Mindestinhalten zu konkretisieren. Hierzu gehören Variantenvergleich, stufengerechte und aussagekräftige Naturwertanalyse, Erschliessung, kumulative Effekte, spezifische Schutzziele und nachvollziehbare Gewichtung.

Begründung:
Es macht Sinn, bei einer starken Beeinträchtigung von weiteren Interessen deren nationale Schwerpunktsverteilung zu prüfen.

Zu Z4: Den kantonsübergreifenden Ansatz in Z4 begrüssen wir ausdrücklich.

Antrag 6

Z4 ergänzen:

«Die grenzüberschreitende Koordination ist auf Wirkungsräume auszudehnen, namentlich auf Landschaftsräume, Zugachsen, Populationen und Wildtierkorridore – nicht bloss auf unmittelbar kantonsübergreifende oder nahe der Landesgrenze gelegene Windparkperimeter.»

Die **Leitvorstellungen L1- L4** werden in dieser Form begrüsst.

2.2 Grundsätze für den raumplanerischen Umgang mit der Windenergienutzung

2.2.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Antrag 7

Bei P2 ist wie unten vorgeschlagen zu definieren, ab wann eine Windenergieproduktion in der Schweiz als hoch gilt.

Textergänzung:
„Als Anforderung für die Windenergieproduktion gilt eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 5.5 m/s. Gebiete mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit unter 5.5 m/s auf Nabenhöhe 150 m sind auszuschliessen.

Begründung:
Die Bewertung «hoch» ist subjektiv und kann somit unterschiedlich ausgelegt werden. Diese soll deshalb definiert werden. Dabei ist kritisch zu hinterfragen, ab welchen Windgeschwindigkeiten Standorte als «gut» bis «sehr gut» bezeichnet werden. Gebiete mit einem Mindest-Windenergieertrag sollen priorisiert werden. Denn es ist technologisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll, Windturbinen an Orten zu bauen, wo kaum Wind weht. Zwecks Gleichbehandlung der Investoren und aus Gründen der Subventionsgerechtigkeit soll ein landesweiter Mindest-Windenergieertrag definiert werden. Dieser soll sich an einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 5.5 m/s orientieren. Selbst bei 5.5 m/s ist in der Regel noch kein eigenwirtschaftlicher Ertrag möglich. Je nach Kosten von Erschliessung, Bau und Betrieb ist ein wirtschaftlicher Ertrag erst ab 6.5 m/s relativ sicher. Stark unrentable Anlagen müssen verhindert werden. Zu berücksichtigen sind auch Dunkelflaute (Wetterlage im Winter, bei der kaum Wind weht), Abschaltungen und Ausbau des Systems zum Schutz vor Netzüberlastungen und sowie allgemein der Netzausbau, der in den kantonalen Richtplanungen für Windenergieanlagen wenig berücksichtigt wird und in Deutschland zu zahlreichen Planungsstopps geführt hat. Das Bundesamt für Energie geht davon aus, dass der Winterstromanteil von Solarstromanlagen aufgrund der aktuellen Forschungsergebnisse bei Speichertechnologien auf einen Drittel steigen könnte. Der Axpo-Bericht schreibt zu Speichertechnologien, dass sie dafür genutzt werden können, den Zeitpunkt der Stromerzeugung, beispielsweise im Sommer, vom Zeitpunkt der Stromnutzung, beispielsweise im Winter, zu entkoppeln.

Antrag 8

P2 ergänzen:
«[…]…sind auf eine energetische Nutzung des Windpotenzials vertieft zu untersuchen. *Der Nachweis, dass ein Windpark ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 EnG und Artikel 9 EnV erreicht, ist anhand der mittleren erwarteten Jahresproduktion des unter Berücksichtigung der konkreten technischen, natur- und landschaftsschutzrechtlichen sowie betrieblichen Anforderungen tatsächlich realisierbaren Ausbaus zu führen. Er darf nicht auf potenziellen Anlagenzahlen, Anlagendimensionen oder Betriebsannahmen beruhen, die aufgrund erforderlicher Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- oder Abschaltmassnahmen voraussichtlich nicht realisiert oder nicht betrieben werden können.*»

Die weiteren Planungsgrundsätze werden begrüsst.

2.2.3. Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen

Antrag 9

Änderung erster Abschnitt und Handhabung Erläuterungsbericht:

«Der ~~Erläuterungsbericht~~ ***Anhang*** enthält weiterführende Informationen zu den einzelnen Bundesinteressen – teilweise mit Hinweisen zur Vermeidung von Konflikten.»

Begründung:
Die Hinweise zur Vermeidung von Konflikten sind wesentliche Informationen, welche im Konzept selber integriert werden sollten, entweder in den Empfehlungen oder in einem Anhang. In der Praxis wird es so sein, dass der Erläuterungsbericht für viele Personen nicht mehr zugänglich sein wird.

Antrag 10

S. 6, vierter Bullet Point folgendermassen ändern:

- «Im Weiteren werden Aussagen auf Stufe der kantonalen Richtplanung und solchen auf Stufe der Nutzungsplanung unterschieden. Diese sind so zu formulieren, ***dass die notwendigen Aussagen über die Interessenabwägung auf der jeweiligen Stufe gemacht werden können***. ~~stufengerecht zu formulieren, wobei sie in der Nutzungsplanung detaillierter ausfallen als in der kantonalen Richtplanung.~~ »

Begründung:
Es wird so sein, dass bereits in der Interessenabwägung bei der Richtplanung detaillierte Daten erhoben werden müssen, weil sonst mangels der notwendigen Angaben gar keine fundierte Interessenabwägung gemacht werden kann auf Stufe Richtplanung. Es ist fraglich, ob ein Richtplan mit mangelhafter Interessenabwägung einer akzessorischen Überprüfung standhalten würde.

Antrag 11

S. 7, erster Bullet Point nach Abschnitt «Kurzbeschreibungen...» ergänzen:

- «Wenn sich Windenergieanlagen und -planungen regional häufen, stellt sich die Frage, ob und allenfalls wie sich die Auswirkungen der verschiedenen Planungen beziehungsweise Anlagen addieren (kumulierte Effekte). Diese Frage stellt sich beispielweise in den Bereichen Landschaft, ***Biodiversität*** und Radaranlagen und sollte bereits im Rahmen der Richtplanung stufengerecht bearbeitet werden. Dabei sind auch die kantonsübergreifenden beziehungsweise grenzüberschreitenden Aspekte zu behandeln.»

Begründung:
Beim Bereich Landschaft ist die Biodiversität nicht eingeschlossen. Unter Landschaft wird meist und in erster Linie die Sichtbarkeit der Anlagen in der Umgebung verstanden. Es werden aber keine Aussagen zur Biodiversität gemacht. Diese soll ergänzend erwähnt werden, weil die Auswirkungen auf Populationen bei einer grösseren Dichte von Anlagen entscheidend sein können für den Erhalt von ganzen Populationen insbesondere von Tieren.

Wir begrüssen ausdrücklich den Abschnitt zu den Pufferzonen um Schutzgebiete. Ökologisch ausreichende Pufferzonen sind bei Biotopen von nationaler Bedeutung gemäss Gesetzgebung auszuscheiden und sind ein wesentlicher Faktor für die Sicherung der Schutzziele.

Tabellarische Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen

1. Energieversorgung

Stufe Richtplan / Behördenverbindlich:

Antrag 12

Wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone berücksichtigen die Ausbaupläne des Bundesrats im Bereich der Windenergie und die Ziele des Energiegesetzes (Art. 2 EnG). *Sie stellen durch eine gesamträumliche, stufengerechte Interessenabwägung sicher, dass der Ausbau der Windenergie mit den Zielen des Natur-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes sowie mit der Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Infrastruktur vereinbar ist.*»

Begründung:
Die Energiegesetzgebung bezweckt ausdrücklich eine sichere, wirtschaftliche **und umweltverträgliche** Energieversorgung. Der behördenverbindliche Teil der Tabelle verpflichtet die Kantone zur Berücksichtigung der Ausbaupläne und Energieziele. Die gleichzeitige Wahrung der Natur-, Biodiversitäts- und Landschaftsinteressen muss auch in der konkreten Richtplanvorgabe zur Energieversorgung verankert werden. Damit wird klargestellt, dass die Ausbauziele keine isolierte Optimierungsgrösse darstellen und die erforderliche Interessenabwägung, die Prüfung konfliktärmerer Alternativen sowie die grösstmögliche Schonung nicht ersetzen.

Stufe Richtplan / Empfehlung:

Antrag 13

Wie folgt zu ergänzen:

«Der Richtplan macht stufengerechte Aussagen zur Einspeisung der Stromproduktion in das regionale Netz und das Übertragungsnetz. *Die dafür erforderlichen Netzanbindungen, Kabeltrassen und weiteren Infrastrukturmassnahmen sind frühzeitig in die Standortwahl, die Variantenprüfung und die Interessenabwägung einzubeziehen.*»

3. Landschafts-, Natur- und Heimatschutz

3.2 Moorlandschaften (Art. 78 BV und Art. 23b-d NHG)

Antrag 14

Änderung des Titels zu «3.2. Moorlandschaften ***und Moore von nationaler Bedeutung*** (Art. 78 BV und Art. 23b-d NHG)»

Begründung:
Die Moore werden zwar unten im Text erwähnt, gehen jedoch im Titel selbst vergessen.

3.4 BLN-Objekte

Antrag 15

Wie folgt zu ergänzen:

«[…]. Das Landschaftsbild kann durch die Errichtung von Windparks im Perimeter eines BLN-Objektes ***oder angrenzend*** so stark verändert werden, dass dessen Schutzziele schwerwiegend beeinträchtigt werden.»

Begründung:
Aufgrund ihrer Grösse und Sichtbarkeit können Windkraftanlagen schwerwiegende Auswirkungen auf die Schutzziele eines BLN-Objekts haben, nicht nur, wenn sie sich innerhalb dessen befinden, sondern auch, wenn sie angrenzend an das BLN-Objekts errichtet werden.

Stufe Richtplan / Behördenverbindlich

Antrag 16

Wie folgt zu ergänzen:

«Die Interessenabwägung erfordert – mit Verweis auf das Gebot der grösstmöglichen Schonung der BLN-Objekte – eine stufengerechte Auseinandersetzung mit den spezifischen Schutzzielen des BLN-Objekts. *Analog ist bei der Planung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von BLN-Objekten der mögliche Einfluss der Windenergieanlagen auf das jeweilige BLN-Objekt gezielt zu untersuchen.*»

Begründung:
S. Antrag 15.

Antrag 17

Textergänzung:
Zu ergänzen und von Stufe «Empfehlung» auf Stufe «behördenverbindlich» setzen:
«Die Kantone ***holen*** bei der Planung von Gebieten oder Standorten innerhalb von oder angrenzend an BLN-Gebiete ***zwingend*** eine Stellungnahme der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ein. ***Als „angrenzend" wird dabei eine Pufferzone von 1'000 m definiert respektive bezeichnet.***»

Begründung:
Bei möglichen schwerwiegenden Eingriffen auf die Schutzziele eines BLN-Objekts ist ein ENHK-Gutachten als Grundlage für Richtplaneinträge Pflicht. Neben der wichtigen landschaftlichen Begutachtung verhindert dies auch teure Planungen, die sich am Ende als hinfällig erweisen. Zur Frage von Pufferzonen respektive der Wirksamkeit von WEA in ein BLN-Objekt hinein können die ENHK-Gutachten zum Windpark Turner/Bock (6.12.18) und zum Windpark Krinau (3.12.2019) konsultiert werden. Grundsätzlich bedingt ein differenzierterer Umgang mit Landschaftsqualität gemäss europäischer Landschaftskonvention, in der Schweiz seit 2013 in Kraft, die Erarbeitung einer Landschaftskonzeption, bevor Richtplanänderungen vorgenommen werden. Dieser Ablauf findet in einigen Kantonen nicht statt. Um die rechtliche Vorgabe der haushälterischen Bodennutzung zu erfüllen, sollen bei der Planung von Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energien vermehrt neue Strategien zum Tragen kommen: Etwa Suffizenz, aber auch die Entwicklung neuer Landschaftstypen wie «Energieinfrastrukturlandschaften» und weiter eine

stärkere Differenzierung zwischen unbelasteten und vorbelasteten Landschaften. Belasteten Landschaften sind z.B. bestehende Energielandschaften (etwa Stauseen, Kraftwerksanlagen, Korridore von Übertragungsleitungen), sowie bestehende Infrastrukturlandschaften (Eisenbahnlinien, Autobahnen, grossflächige Industrie-/Gebewebegebiete). Neue Energieanlagen sollen in solchen bereits belasteten Gebieten konzentriert werden. Dabei sollen die bestehenden – im Vergleich zu den Niederlanden und Deutschland – überdimensionierten Pufferzonen von Flughäfen, Autobahnen und Eisenbahnlinien verringert werden.

3.5 ISOS- und IVS-Objekte

Antrag 18

Zu ergänzen und von Stufe «Empfehlung» auf Stufe «behördenverbindlich» setzen:
«Die Kantone ***holen*** bei der Planung von Gebieten oder Standorten für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von ISOS-Objekten mit hohen oder herausragend hohen bzw. hohen/bemerkenswerten oder besonderen Lagequalitäten eine Stellungnahme der ENHK.»

Begründung:
Ein Gutachten der der ENHK muss eingeholt werden, wenn ein ISOS-Ortsbild erheblich beeinträchtigt werden kann oder wenn sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen.

3.6. Biotope von nationaler Bedeutung

Stufe Richtplanung

Antrag 19

Art. 12 Abs. 2bis EnG zitieren anstelle des vorliegenden Textes:

Art. 12 EnG:

[2bis] In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18*a* NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986[20] sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht:

a. für Auengebiete, bei denen es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18*a* Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat;

b. bei Schwall-Ausleitkraftwerken zur ökologischen Sanierung nach Artikel 39*a* GschG, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können;

c. in Fällen, in denen lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt.

Begründung:
Der vorliegende Text in der Tabelle ist zu wenig differenziert, die Wasser- und Zugvogelreservate fehlen ganz.

Antrag 20

Zu streichen:

~~Als "Vorbehaltsgebiet" gelten:~~

- ~~Die nicht definitiv bereinigten Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Anhang 2 TwwV, Anhang 2 Auenverordnung und Anhang 3 AlgV;~~
- ~~Vorranggebiete für Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Art. 5 TwwV).~~

Begründung:

Die nicht definitiv bereinigten Gebiete erfüllen die Voraussetzungen für Biotope von nationaler Bedeutung und sind häufig aus politischen Gründen nicht definitiv festgesetzt. Ihr Schutzstatus ist aber insofern gesichert, als ihr Zustand gemäss den entsprechenden Verordnungen nicht verschlechtert werden darf. Dies gilt ebenfalls für Windanlagen.

Stufe Nutzungsplanung/konzentrierte Plangenehmigung

Antrag 21

Anpassung des ersten Satzes:

«Der allfällige Einfluss von ***in der Umgebung von Biotopen von nationaler Bedeutung*** geplanten Windenergieanlagen sowie deren zugehörenden Infrastrukturen auf Biotope von nationaler Bedeutung sind im Umweltverträglichkeitsbericht detailliert zu behandeln.»

Folgende Abschnitte sind zu streichen:

~~Überschneiden sich geeignete Gebiete für die Nutzung von Windenergie mit Pufferzonen von Biotopen von nationaler Bedeutung, sind bei der Festlegung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen die Auswirkungen auf die Schutzziele der Biotope zu prüfen und zu berücksichtigen.~~

~~Allfällige Auswirkungen der zu den Windenergieanlagen gehörenden Infrastrukturen sind detailliert aufzuzeigen und bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen. In Hoch- und Flachmooren von nationaler Bedeutung sind keine Infrastrukturen möglich, die zu Windenergieanlagen gehören, da die Interessenabwägung zugunsten des Moorschutzes vorweggenommen wird.~~

Begründung:

Art 12 Abs. 2bis des Energiegesetzes sagt klar: «In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht: [...]». Die Gesamtfläche der Biotope von nationaler Bedeutung beträgt 2.2 % der Landesfläche und ist somit extrem klein. Zur Sicherung der Schutzziele sind ökologisch ausreichende Pufferzonen in den entsprechenden Biotopschutzverordnungen vorgesehen. Eine Verletzung der ökologisch ausreichenden Pufferzone hat daher immer eine unstatthafte Verletzung der Schutzziele zur Folge. Windanlagen dürfen daher nicht in Pufferzonen stehen. Auch die zugehörige Infrastruktur ist ausserhalb der Biotope von nationaler Bedeutung zu bauen. Dies gilt nicht nur für die Moore. Windanlagen und deren Infrastruktur können daher nur in ausreichendem Abstand zu den Biotopen von nationaler Bedeutung gebaut werden.

3.9. Wald

Stufe Richtplan / Behördenverbindlich

Antrag 22

Ergänzung des Abschnittes mit dem Thema «Ersatzaufforstungsflächen in den Richtplan»

Textergänzung:
«Müssen für einen Windpark mehr als 10'000 m^2 Wald gerodet werden, sind die Flächen für Ersatzaufforstung im Richtplan festzusetzen.»

Begründung:
Liegen die geeigneten Gebiete für Windturbinen im Wald, sind für die Rodungen Ersatzaufforstungen ausserhalb des Waldes nötig (Art. 5 WaG). Dafür steht praktisch nur Kulturland, häufig Fruchtfolgeflächen, zur Verfügung. Die Umwandlung von Kulturland in Wald ist ein raumwirksamer Vorgang, der im Richtplan festzulegen ist und in die Interessenabwägung gehört. Das Konzept sollte dies auf Stufe Richtplanung ausdrücklich verlangen, denn heute fehlt jede Aussage dazu. Bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 220 bis 265 Metern haben die einzelnen Rotorblätter eine Länge von etwa 80 bis 90 Metern. Dies erfordert in unseren kleinräumigen Wäldern mit differenzierter Topografie grossflächige Rodungen entlang der Waldwege, vor allem in Kurvenbereichen, um erforderliche Kurvenradien von bis zu 90 Metern zu ermöglichen.

3. Anwendung des Konzepts und Umsetzung durch die Kantone

3.2.1 Verpflichtung der einzelnen Behörden

Antrag 23

Anforderungen an die Grundlagen der kantonalen Richtplanung.
Ergänzung des Abschnittes «Kantone», nach dem Absatz «Bis 2040 soll ein Zubau von Kraftwerken …» (S.29).

Neuer Absatz:
«Die von den Kantonen erhobenen Grundlagen für die Richtplanung müssen auf differenzierten, qualitativ hochstehenden, aktuellen und gebietsbezogenen Erhebungen beruhen, welche die in einem Gebiet betroffenen Schutzgüter benennen und berücksichtigen. Genügen die vorhandenen Grundlagen diesen Anforderungen nicht, so darf das Gebiet nicht als Festsetzung genehmigt werden. Der Bund prüft dies im Rahmen der Vorprüfung und der Genehmigung der kantonalen Richtpläne.»

Begründung:
Der Entwurf nennt zwar die zu berücksichtigenden Interessen zutreffend, sagt aber nichts über die Qualität der Grundlagen. Genau dort liegt in der kantonalen Praxis das Problem: Es wird auf unsystematische, unvollständige, qualitativ ungenügende oder veraltete Archivdaten abgestellt. Die Methodik ist zum Teil juristisch angreifbar. Da der Bund die kantonalen Richtpläne genehmigt, ist er in der Lage – und nach den Vorgaben des Bundesgerichts (BGE 148 II 36, Regeste a, s. auch vorne zu Kap. 3.1) sowie Art. 10 Abs. 1ter EnG auch gehalten –, den Erhebungsstandard durchzusetzen. Aus der langjährigen Erfahrung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz mit landschaftsverträglichen Ansätzen in der Windenergieplanung wissen wir, dass neben der Standortwahl insbesondere das richtige Mass und die Qualität der

Planung entscheidend sind. Grundsätzlich sollte eine landschaftsverträgliche Windenergieplanung von gut erschlossenen und bereits bebauten Standorten ausgehen. Ergänzend dazu ist eine differenzierte Landschaftsbeurteilung vorzunehmen, welche insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Sichtbarkeit, Kleinräumigkeit, Vorbelastung, Einsehbarkeit, Einzigartigkeit, Strukturreichtum und Zerschneidungsgrad. Für diese Beurteilung sind 3D-Visualisierungen unentbehrlich. Solche Visualisierungen sind vor jeder Festsetzung eines Gebiets im Richtplan durch die Behörden zu erstellen.

3.3 Planung der Windenergienutzung durch die Kantone

Antrag 24

Für die Umsetzung des Ausbaus fehlt die Aktualisierung des Orientierungsrahmen für den Beitrag der Kantone. Unter dem Abschnitt «Anhaltspunkte aus Sicht des Bundes für den Ausbau der Windenergieproduktion in den Kantonen mit Bezug zum langfristigen Ausbau gemäss der Energiepolitik des Bundesrats» (S. 28) wird darauf hingewiesen, dass dieser Abschnitt im Zusammenhang mit den Energieperspektiven (voraussichtliche Veröffentlichung Ende 2027) erneuert werden. Das erachten wir als zu spät und für den Ausbau nicht förderlich. Das Konzept Windenergie muss bereits bei der Veröffentlichung Richtwerte für die Kantone enthalten.